

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 14 • Jahrgang 2010 • vom 30.11.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde
2. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
3. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
4. Widmung eines öffentlichen Fußweges
hier: Fußweg zwischen „Molkereiweg“ und „Hartefelder Markt“ in Geldern-Hartefeld
5. Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
6. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Kultur –
Korrektur zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008

Öffentliche Zahlungserinnerung der Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Die Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde erinnert daran, die im Monat November 2010 fälligen Steuern, Abgaben und Elternbeiträge zu zahlen. Bitte geben Sie bei der Überweisung unbedingt das auf dem Veranlagungsbescheid vermerkte Kassenzeichen an. So erleichtern Sie uns die Arbeit, und Fehlbuchungen können weitgehend vermieden werden. Ihre Zahlungen richten Sie bitte an die Stadtkasse Geldern,

- Konto-Nr. 323 114 306 bei der Sparkasse Krefeld, BLZ 320 500 00, (IBAN: DE71 32050000 0323114306, SWIFT-BIC: SPKRDE33), oder
- Konto-Nr. 100 250 012 bei der Volksbank an der Niers, BLZ 320 613 84, (IBAN: DE46 32061384 0100250012, SWIFT-BIC: GENODED1GDL).

Beträge, die bei der Stadtkasse bis zum Fälligkeitstermin nicht eingegangen sind, werden zwangsweise beigetrieben. Hiermit sind erhebliche weitere Kosten verbunden.

Geldern, 25.11.2010

Stadtkasse Geldern als Vollstreckungsbehörde

Berger

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger: Herr Khoshmer Sorani,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Rechtswahrende Mitteilung vom 29.09.2010 gem. § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UHVorschG)

Das oben bezeichnete Schriftstück (Rechtswahrende Mitteilung gem. § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes - UHVorschG - vom 23.07.1979 (BGBl. I S. 1184) in der zurzeit geltenden Fassung konnte wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Sorani nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Die Rechtswahrende Mitteilung wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Rechtswahrende Mitteilung wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 605, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 11.11.2010

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger: Herr Mike Siefert,
zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Bescheid vom 17.11.2010 über die Ablehnung von Leistungen gem. dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das oben bezeichnete Schriftstück (Bescheid vom 17.11.2010 über die Ablehnung von Leistungen nach dem SGB II) konnte wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes des Herrn Mike Siefert nicht auf dem Postwege zugestellt werden.

Der Ablehnungsbescheid wird dem Genannten hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Der Ablehnungsbescheid wurde gemäß VwZG beim Amt für Arbeit und Soziales der Stadt Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 507, hinterlegt und kann vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 29.11.2010

Janssen
Bürgermeister

Widmung eines öffentlichen Fußweges

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit

der Fußweg zwischen „Molkereiweg“ und „Hartefelder Markt“ in Geldern-Hartefeld

mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet und gem. § 3 Abs. 1 StrWG NW als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf Fußgängerverkehr eingestuft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehenden Widmung kann vor dem Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der/dem zuständigen Sachbearbeiter/in in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Geldern, 23.11.2010

Janssen
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 43095, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094492203 vom 04.10.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen IRD 560, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094491967 vom 05.10.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PTU 87 VX, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094492521 vom 05.10.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BSU 63 LK, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094510430 vom 05.10.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen JWC 478, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094478162 vom 19.10.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen BP 301 LE, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:
00094516560 vom 04.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KWA 7A 87, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094517893 vom 04.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B 25 SDG, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094512220 vom 04.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NT 05 WJY, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094512271 vom 04.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 44160, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094527279 vom 04.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OB 47300, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094530300 vom 05.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN JC 52, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094530288 vom 05.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B972 POP, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094531748 vom 05.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HD 08 DGU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094528313 vom 05.11.2010
00094531543 vom 05.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SLU 70 UC, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094532345 vom 05.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 83 EP 29, zurzeit unbekanntes Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 0009538351 vom 11.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 98 AN, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094538807 vom 11.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PSL 54 TX, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094541042 vom 16.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen H2984 AX, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094540658 vom 16.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KWA 43 R7, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094524580 vom 16.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN 8KM1, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094530202 vom 16.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CRA 03 RM, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094527007 vom 16.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKREL 72, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094511747 vom 16.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen KMY 57 LV, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094516250 vom 16.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPRL 238, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094504708 vom 16.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FWS 77 HT, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094503914 vom 16.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PWR FM93, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094540534 vom 23.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HD08 JZC, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094525314 vom 23.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW 51 UV, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen: 00094542316 vom 23.11.2010
00094545137 vom 24.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SZY 19WL, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094543274 vom 23.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW 02758, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094534011 vom 23.11.2010

Empfänger:
An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SO 1896F, zurzeit unbekanntes Aufenthalt
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094544696 vom 23.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B25 SDG, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094515572 vom 23.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen B14 XTU, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094536146 vom 23.11.2010

Empfänger:

An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PN 42528, zurzeit unbekanntes Aufenthaltsort

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen: 00094548128 vom 24.11.2010

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekanntes Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 24.11.2010

Janssen
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Städtischen Dienste Geldern – Kultur –

Korrektur zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2008

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2008

1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Kultur - zum 31.12.2008 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 426 500 € festgestellt.

1.2 Der Jahresverlust 2007 in Höhe von 655 900 € wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 22.12.2009 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Kultur – für das Jahr 2008, wie oben ausgeführt, festgestellt.

2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste – Kultur -. Zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 24.11.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtischen Dienste Geldern – Kultur - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes.“

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag: Helga Giesen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern – Kultur - wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 119 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Geldern, den 01.03.2010

Ulrich Janssen
1. Betriebsleiter

Rainer Niersmann
Betriebsleiter